

3493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält folgende Schwerpunkte:

- Überführung der Schulversuche zur Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen durch Schaffung von typenbildenden alternativen Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegenständen. Weiters soll das Angebot an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ausgeweitet werden. Hinsichtlich der Schulformen sieht die gegenständliche Reform drei Grundformen vor: das Gymnasium für den sprachlichen Bereich, das Realgymnasium für den naturwissenschaftlich-technischen Bereich sowie das wirtschaftskundliche Realgymnasium für den sozialen-wirtschaftlichen Bereich.
- Anpassung der Regelungen betreffend Klassenschülerzahlen für die mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe an die diesbezüglichen Regelungen in den anderen Schulartbereichen (pro Klasse sollen grundsätzlich höchstens 30 Schüler unterrichtet werden).
- Verbesserungen der allgemeinen Schulversuchsgrundlage unter besonderer Betonung der Schulversuche zur inneren Schulreform. Dabei soll auch die gesetzliche Grundlage für integrative Schulversuche geschaffen werden und für den gesamten Bereich der Pflichtschule die Möglichkeit von Schulversuchen eröffnet werden.
- Besondere Schulversuchsgrundlage zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

3493 d. B.

- 2 -

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 14

Franz Kampichler
Berichterstatter

Siegfried Sattlberger
Obmannstellvertreter